

**AUSBILDUNGSORDNUNG
DES LEHRINSTITUTES DER WIENER PSYCHOANALYTISCHEN VEREINIGUNG
Gültig ab 18. 3. 2015
Ergänzungen wurden in der Generalversammlung am 24. 11. 2015 beschlossen**

I. PRÄAMBEL

1.1. Die Wiener Psychoanalytische Vereinigung („WPV“) - eine Zweiggeseellschaft der Internationalen Psychoanalytischen Vereinigung („IPA“) - ermöglicht die Ausbildung zur/zum Psychoanalytiker/in.

1.2. Gemäß § 2 der Vereinsstatuten bezweckt der Verein insbesondere die Pflege und Förderung der von Prof. Sigmund Freud in Wien begründeten psychoanalytischen Wissenschaft, sowohl auf dem Gebiete der reinen Psychologie als auch in deren Anwendung in der Medizin und anderen Wissenschaften. Der Verein hat den Zweck der gegenseitigen Unterstützung seiner Mitglieder in allen Bestrebungen zum Erwerb und Verbreiten von psychoanalytischen Kenntnissen. Das Abhalten von Lehrkursen dient der Erreichung der Vereinszwecke.

1.3. Die Durchführung der Ausbildung wird durch die Ausbildungsordnung und die Geschäftsordnung des Lehrinstitutes geregelt.

II. ZIEL DER PSYCHOANALYTISCHEN AUSBILDUNG

2.1. Die Ausbildung zur/zum Psychoanalytiker/in wird bis zur Erreichung der ordentlichen Mitgliedschaft entsprechend der Richtlinien der IPA und des Psychotherapiegesetzes von der WPV organisiert.

2.2. Das Ziel der psychoanalytischen Ausbildung ist es, die/den zukünftige/n Analytiker/in die Wirksamkeit des psychoanalytischen Prozesses erleben zu lassen, ihr/ihm die psychoanalytische Theorie zu vermitteln und sie/ihn auf ihre/seine praktische Tätigkeit als Psychoanalytiker/in und psychoanalytische/r Psychotherapeut/in vorzubereiten.

2.3. Für eine Anrechnung dieser Ausbildung als psychotherapeutisches Fachspezifikum im Rahmen des Österreichischen Psychotherapiegesetzes ist die Erfüllung der in diesem Gesetz in jeweils gültiger Fassung festgelegten Bedingungen erforderlich.

III. AUFBAU DER PSYCHOANALYTISCHEN AUSBILDUNG

3.1. Die psychoanalytische Ausbildung der WPV besteht aus einer Grundausbildung und möglichen Zusatzausbildungen.

a) Die Grundausbildung soll Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln, die es der/dem Psychoanalytiker/in erlauben, eigenverantwortlich und selbständig zu arbeiten. Die Grundausbildung ist abgeschlossen, sobald die/der Auszubildende die Voraussetzungen erworben hat und damit berechtigt ist, Patienten/innen selbständig und eigenverantwortlich zu behandeln.

b) Die Zusatzausbildung soll der/dem Analytiker/in die Gelegenheit bieten, die Technik der Kinderanalyse und der psychoanalytischen Kinderpsychotherapie zu erlernen.

3.2. Die Erreichung des Status der Mitgliedschaft und der Funktion der/des Lehranalytikers/in erfolgt entsprechend der jeweils geltenden Ausbildungsordnung und der bestehenden rechtlichen Grundlagen, insbesondere des Psychotherapiegesetzes.

IV. GRUNDAUSBILDUNG

4.1. Gegenstand dieser Ausbildungsordnung ist die Grundausbildung durch die die/der Kandidat/in die Mitgliedschaft sowohl bei der WPV als auch bei der IPA erlangt.

4.2. Die Grundausbildung besteht aus:

- a) der eigenen Psychoanalyse (Lehranalyse, viermal wöchentlich)
- b) der Teilnahme an den
 - vorgeschriebenen Seminaren
 - wissenschaftlichen Veranstaltungen der WPV
- c) einem Praktikum
- d) der Durchführung von entweder
 - zwei über zwei Jahre supervidierten Psychoanalysen oder

- einer über zwei Jahre und einer über ein Jahr supervidierten Analyse und einer dritten über ein Jahr supervidierten psychoanalytischen Behandlung. Für diese dritte supervidierte Behandlung kann auch eine Behandlungstechnik gewählt werden, die als Zusatzausbildung in der WPV angeboten wird.

e) Zwei Fallvorstellungen im Rahmen von Gruppensupervisionen.

f) Theoretisch fundierte Falldarstellung (siehe Grundausbildung im Einzelnen, 10.8.)

4.3. Die Bestätigung der einzelnen Ausbildungsschritte erfolgt in einem Studienbuch.

V. LEHRAUSSCHUSS

5.1. Die Leitung der Ausbildung erfolgt durch den Lehrausschuss.

Dieser besteht aus mindestens 4 bis maximal 6 Mitgliedern, und zwar

- der/dem Leiter/in des Lehrausschusses

- sowie 3 bis 5 weiteren Lehranalytikern/innen der WPV.

5.2. Die Bestellung zum Mitglied bzw. zur/zum Leiter/in des Lehrausschusses erfolgt durch die Generalversammlung der WPV. Der/Die Vorsitzende der WPV gehört dem Lehrausschuss ex officio mit Sitz und Stimme an.

5.3. Der Lehrausschuss ist bei gleichzeitiger Anwesenheit der/des Leiter/in/s des Ausschusses, sowie drei weiterer Mitglieder beschlussfähig.

Die Beschlussfassung erfolgt wenn nicht anders bestimmt mit einfacher Stimmenmehrheit, wobei bei Stimmengleichheit die Stimme der/des Leiters/in des Ausschusses entscheidet.

5.4. Dem Lehrausschuss obliegen insbesondere:

a) die Annahme oder Ablehnung einer/s Kandidat/in/en zur Ausbildung;

b) die Verweigerung der Fortsetzung der Ausbildung;

c) die Genehmigung individueller, von den allgemeinen Kriterien abweichender Ausbildungsschritte.

5.5. Ein vom Lehrausschuss gemäß Punkt 5.4.b und 5.4.c gefasster Beschluss muss einstimmig erfolgen und der/dem Kandidaten/in schriftlich mitgeteilt werden.

5.6. Die Ablehnung eines/r Bewerbers/in zur Ausbildung muss ihr/ihm vom Leiter/in des Lehrausschusses mitgeteilt werden.

5.7. Die Mitglieder des Lehrausschusses stehen den Kandidaten/innen in Fragen der grundsätzlichen Eignung zur angestrebten Ausbildung, des individuellen Ausbildungsweges etc. beratend zur Seite.

5.8. Der Lehrausschuss wird in seinen Aufgaben durch die weiteren Mitglieder des Ausbildungsausschusses unterstützt. (siehe Punkt 6.1 und Punkt 6.2)

5.9. Erweiterter Lehrausschuss: (siehe Geschäftsordnung)

VI. AUSBILDUNGSAUSSCHUSS

6.1. Dem Ausbildungsausschuss obliegt die Evaluierung des Ausbildungsfortganges.

Mitglieder des Ausbildungsausschusses sind

- alle Mitglieder des Lehrausschusses

- die Seminarleiter/innen

- die mit der Supervision betrauten Lehranalytiker/innen

6.2. Der Ausbildungsausschuss wird vom Leiter/in des Lehrausschusses einberufen und geleitet.

Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit.

VII. LEHRANALYTIKER/INNEN

7.1. Lehranalytiker/innen der WPV sind jene Mitglieder, denen nach dem in Punkt XIV beschriebenen Procedere diese Funktion zuerkannt wurde.

7.2. Den Lehranalytiker/innen obliegt im Besonderen:

- a) Die Durchführung von Lehranalysen und Supervisionen,
- b) Die Abhaltung von Seminaren und anderen Lehrveranstaltungen.

7.3. Die WPV führt eine alljährlich aktualisierte Liste der Personen, die als Lehranalytiker/innen anerkannt sind.

VIII. AUFNAHME ZUR AUSBILDUNG

8.1. Die/der Bewerber/in erhält zunächst die Ausbildungsordnung sowie eine aktuelle Liste der Lehranalytiker/innen.

8.2. Eine persönliche Vorstellung bei drei Mitgliedern des Lehrausschusses, die der/dem Ausbildungswerbenden in einem Gespräch mit der/dem Leiter/in des Lehrausschusses namhaft gemacht werden, soll dem Lehrausschuss die Beurteilung der persönlichen Eignung für die angestrebte Ausbildung ermöglichen und die Voraussetzung schaffen, die/den Bewerber/in in Hinblick auf ihren/seinen Ausbildungswunsch zu beraten.

8.3. Der Lehrausschuss stellt danach mit Beschluss (siehe Punkt V) fest, ob ein/e Bewerber/in zur Ausbildung zugelassen wird oder nicht.

8.4. Bei positiver Erledigung des Ansuchens wählt sich die/der Kandidat/in nunmehr aus der Liste der Lehranalytiker/innen eine/n von ihnen zur Durchführung der Lehranalyse. Die /Der Lehranalytiker/in bestätigt der/dem Kandidaten/in zur Weitergabe an den/die Leiter/in des Lehrausschusses schriftlich den Beginn und das Ende bzw. einen Abbruch der Lehranalyse. Darüber hinaus unterliegt die/der Lehranalytiker/in auch dem Lehrausschuss gegenüber der psychotherapeutischen Verschwiegenheitspflicht.

8.5. Es steht der/dem Kandidaten/in frei, sich mit einem Mitglied des Lehrausschusses zu beraten und/oder sich an den Lehrausschuss zu wenden, wenn schwerwiegende Differenzen zwischen der/dem Kandidaten/in und ihrem/seinem Analytiker/in den Fortgang oder den Abschluss der Analyse in Frage stellen. Bei Abbruch der Analyse entscheidet der Lehrausschuss nach Anhörung der/des Kandidaten/in über die weitere Ausbildung und fasst darüber einen Beschluss.

IX. VERLAUF DER AUSBILDUNG

9.1. Die Annahme zur Ausbildung durch die WPV beinhaltet keine Verpflichtung der WPV, die Ausbildung zu irgendeinem Punkt weiter fortzusetzen. Insbesondere besteht auch keine Verpflichtung der WPV, die Ausbildung bis zu deren erfolgreichen Beendigung fortzusetzen. Der Ausbildungsausschuss befindet in regelmäßigen Abständen über den Fortgang der Ausbildung der einzelnen Kandidaten/innen. Treten im Verlauf der Ausbildung schwerwiegende Bedenken gegen die Eignung der/des Kandidaten/in für den Beruf eines Psychoanalytikers auf, muss ihr/ihm dies nach Beratung im Lehrausschuss bzw. Ausbildungsausschuss umgehend mitgeteilt werden. Eine Verweigerung der Fortsetzung der Ausbildung muss der/dem Kandidaten/in schriftlich nach einstimmigem Beschluss des Lehrausschusses mitgeteilt werden (siehe Punkt 5.4).

9.2. Nach einem Jahr Lehranalyse kann die Teilnahme an den Seminaren und anderen wissenschaftlichen Veranstaltungen der WPV erfolgen. Die Durchführung der supervidierten Psychoanalysen kann erst nach erfolgreicher Absolvierung des ersten Jahres der theoretischen Seminare, der Erstgesprächseminare, der supervidierten Erstgespräche sowie dem Nachweis von praktischen Erfahrungen im Umgang mit psychisch kranken Menschen begonnen werden.

9.3. Nimmt ein/e Kandidat/in für die Dauer von zwei Jahren ohne Angabe von berechtigten Gründen an keinerlei wissenschaftlichen Veranstaltungen der WPV teil oder unterlässt die Zahlung des Mitgliedsbeitrages und der Seminaregebühren trotz Mahnung über den gleichen Zeitraum, stellt dies einen Grund für den Ausschluss von der Ausbildung dar.

9.4. In besonderen Fällen, insbesondere wenn dies für das Erreichen der Ausbildungsziele für notwendig erachtet wird, ist der Lehrausschuss berechtigt, individuell über einzelne Ausbildungsschritte zu entscheiden. Ein solches Abgehen von der üblichen Vorgangsweise ist jedoch nur nach einstimmigem Beschluss möglich (siehe Punkt 5.4.c). Nötigenfalls kann der Lehrausschuss eine Erweiterung der Ausbildungsinhalte in einzelnen Fällen beschließen.

9.5. Es wird empfohlen, dass sich die Kandidat/innen in Fragen der Ausbildung, insbesondere der Erstellung des Fallvortrages zur Beratung an eine/n Lehranalytiker/in ihrer Wahl als Tutor wenden.

9.6. Ethikkodex und –verfahren der WPV sind laut § E der Präambel des „Ethikkodex“ auch für alle Kandidaten/innen verpflichtend: „Der Ethikkodex ist verpflichtend für alle Mitglieder und Kandidaten/innen der WPV, entsprechende Abschnitte auch für das Verwaltungspersonal. Mitglieder, Kandidat/innen und Verwaltungspersonal müssen sich mit dem Ethik-Kodex und mit den Verfahren des Ethik-Ausschusses und anderen WPV - Vorschriften vertraut machen.“

X. VERLAUF DER GRUNDAUSBILDUNG IM EINZELNEN

10.1. AUSBILDUNGSVERTRAG:

Mit Beginn der Ausbildungsseminare bekommen die Kandidaten/innen den Ausbildungsvertrag und die Ausbildungsordnung ausgehändigt, mit dessen/deen Inhalt sie sich schriftlich einverstanden erklären.

Mit Unterzeichnung des Ausbildungsvertrages erwerben die Kandidaten/innen automatisch die provisorische Mitgliedschaft der WPV.

10.2. SEMINARE

Die Ausbildungsseminare gliedern sich in obligatorische (Grundblock, 300 Unterrichtseinheiten / UE) und fakultative

Die Seminare des Grundblocks werden fortlaufend angeboten, wobei die Theorieseminare wöchentlich stattfinden (pro Semester 30UE), die Technikseminare 14-tägig (pro Semester 15UE). Beide können nach Vereinbarung auch als Blockveranstaltungen abgehalten werden.

Die Kandidaten/innen können nach Ablauf von 1 Jahr Lehranalyse mit den Ausbildungsseminaren beginnen. Sie beginnen die Theorieausbildung mit den zu diesem Zeitpunkt angebotenen Theorieseminaren. Die Erstgesprächseminare können gleichzeitig begonnen werden, sie müssen vor Beginn der Technikseminare und der Übernahme von supervidierten Psychoanalysen beendet sein. Es steht den Kandidaten/innen frei, die Erstgesprächs- und Technikseminare parallel oder nach den Theorieseminaren zu besuchen. Die Technikseminare müssen gleichzeitig oder vor Übernahme der supervidierten Analysen besucht werden.

Der Lehrausschuss muss von den Kandidaten/innen über den Ausbildungsplan schriftlich informiert werden. In besonderen, vom Lehrausschuss zu genehmigenden Fällen können Teile von vorher absolvierten Ausbildungen für die obligatorischen Ausbildungsseminare angerechnet werden.

10.2.1.

Grundblock:

A) Theorieseminare (wtl.)

a) Grundlagen der Psychoanalyse I, II und III (drei Semester / 90 UE)

b) Psychoanalytische Entwicklungstheorie (ein Semester / 30 UE)

c) Krankheitslehre der Psychoanalyse (zwei Semester / 60UE)

Diese Veranstaltungen sind wöchentlich (30 Unterrichtseinheiten „UE“ / Semester) oder nach Vereinbarung auch als Blockveranstaltung durchführbar.

B) Parallel dazu: Technikseminare (14-tägig)

f) Erstgesprächseminar (zwei Semester / 30UE)

g) Behandlungstechnik, inkl. Modifikationen der psychoanalytischen Technik und des Settings (vier Semester /60 UE)

Diese Veranstaltungen sind 14-tägig (ca. 15 UE / Semester) oder nach Vereinbarung auch als Blockveranstaltung durchführbar

C) Kontinuierliches Seminar

Nach Absolvierung der Seminare unter A und B ist der Besuch des „kontinuierlichen Seminars“ (vierzehntägig, acht Abende pro Semester, 15 UE) für alle Kandidaten/innen für ein Jahr (2 Semester, 30 UE)) obligatorisch. Es wird nach den Interessen der Kandidat/innen in Absprache mit dem Lehrausschuss gestaltet und etwa zu gleichen Teilen theoretische und klinische Fragestellungen behandeln. Dieses Seminar soll den Kandidat/innen auch Hilfestellung für die Abfassung ihres Abschlussvortrages leisten. Der weitere Besuch dieses Seminars bis zum Ende der Ausbildung wird empfohlen.

10.2.2.

Fakultativ:

Zusatzausbildung in Kinderanalyse und psychoanalytischer Kinderpsychotherapie

Teilnahme an sonstigen zusätzlich angebotenen Theorieseminaren
Babybeobachtung, Kleinkinderbeobachtung
Theorie und Technik der psychoanalytischen Psychotherapie
Teilnahme an einem kontinuierlichen Fallseminar (ab Berechtigung zur Übernahme von supervidierten Psychoanalysen)
Teilnahme an Projektgruppen
Teilnahme an Psychoanalytischen Tagungen, Veranstaltungen der Akademie
Übernahme von Vorträgen in psychoanalytischen Veranstaltungen (SFV, psychoanalytische Tagungen)

Diese fakultativen Veranstaltungen können parallel zu oder nach den obligatorischen Seminaren absolviert werden.

Addendum zu Punkt 10.2:

Die Seminare des Grundblocks können gemeinsam mit dem Wiener Arbeitskreis für Psychoanalyse (WAP) angeboten werden.

Bei gemeinsamer Abhaltung der Seminare besuchen KandidatInnen der WPV die Seminare nach den Bedingungen der Ausbildungsordnung der WPV, KandidatInnen des WAP nach den Bedingungen der Ausbildungsordnung des WAP.

Im Fall gemeinsam abgehaltener Seminare werden diese aliquot zur Anzahl der jeweiligen KandidatInnen im Seminar, jedoch jeweils mindestens zu einem Drittel, von Lehrbefugten des WAP und der WPV geleitet.

Die Seminarplanung obliegt dann einer Seminarplanungskommission zusammengesetzt aus jeweils 2 Mitgliedern des Lehrausschusses der WPV und der Ausbildungskommission des WAP. Die SeminarleiterInnensitzung zur Evaluierung der Seminarteilnehmer setzt sich aus dem LA der WPV, der Ausbildungskommission des WAP und den jeweiligen SeminarleiterInnen der WPV und des WAP zusammen.

Grundblock:

A) Theorieseminare (wtl.)

a) Grundlagen der Psychoanalyse I (WAP: Freud Schriften), II (WAP: Freud und Zeitgenossen bis 1938) und III (WAP: Entwicklungen nach 1938) (drei Semester / 90 UE)

b) Psychoanalytische Entwicklungstheorie (ein Semester / 30 UE)

c) Krankheitslehre der Psychoanalyse und Diagnostik (zwei Semester / 60UE)

Diese Veranstaltungen sind wöchentlich (30 Unterrichtseinheiten „UE“ / Semester) oder nach Vereinbarung auch als Blockveranstaltung durchführbar.

B) Parallel dazu: Technikseminare (14-tägig)

f) Erstgesprächsseminar (zwei Semester / 20UE)

g) Behandlungstechnik der Psychoanalyse (vier Semester /60 UE)

h) Behandlungstechnik der Psychoanalytischen Psychotherapie inkl. Modifikationen der psychoanalytischen Technik und des Settings 20 UE

Falldarstellungsseminar 20 UE

Diese Veranstaltungen sind 14-tägig (ca. 15 UE / Semester) oder nach Vereinbarung auch als Blockveranstaltung durchführbar.

Diese Option der gemeinsamen Abhaltung der Seminare des Grundblocks tritt in Kraft, wenn die dafür zuständigen Gremien von WPV und WAP ihre Zustimmung dazu erteilt haben. Die Zustimmung der WPV wurde am 17. 3. 2015 erteilt.

10.2.3.

Richtlinien für Seminare:

a) Kandidat/innen dürfen an keinen Seminaren oder Arbeitsgruppen teilnehmen, die von den eigenen Lehranalytiker/innen geleitet werden (während der Analyse).

Bei den Pflichtseminaren sind die jeweiligen Seminarleiter/innen bzw. der Lehrausschuss verpflichtet die Einhaltung dieser Bestimmung wahrzunehmen, bei den anderen Veranstaltungen trifft diese Verpflichtung die Kandidat/innen.

b) Bei den Pflichtseminaren können bis zu 3 Abende (6 UE) pro Semester / pro 15 Abende (30 UE) versäumt werden, bei bis zu 5 versäumten Abenden (10 UE) kann eine dem Inhalt entsprechende Ersatzleistung (z.B. Prüfungsgespräch) abgehalten werden, darüber hinaus muss das Seminar wiederholt werden.

10.3. Regelmäßige Teilnahme an den WISSENSCHAFTLICHEN VERANSTALTUNGEN der WPV.

10.4. FALLVORSTELLUNGEN:

Im Verlauf der Ausbildung sind 2 eigene Fallvorstellungen im Rahmen von Gruppensupervisionen verpflichtend, die von einer/einem Lehranalytiker/in der WPV bzw. einer/ einem IPA Lehranalytiker/in geleitet werden.

10.5. PRAKTIKUM

bei einer im psychotherapeutisch-psychozialen Feld bestehenden Einrichtung des Gesundheits- und Sozialwesens entsprechend dem Psychotherapiegesetz in Absprache mit der/dem Leiter/in des Lehrausschusses. Das Praktikum dient dem Erwerb von praktischer Erfahrung im Umgang mit psychisch kranken Menschen. Die Praktikumsupervision hat bei einem Mitglied der WPV bzw. der IPA zu erfolgen.

10.6. SUPERVIDIERTE ANALYSEN

10.6.1. Kriterien für die Übernahme von Kontrollfällen:

- a) Absolvierung einer Mindeststundenanzahl des Fachspezifikumpraktikums individuell je nach bereits vorhandener Erfahrung im klinischen Umgang mit psychisch kranken Menschen.
- b) Absolvierung von mindestens 2 Semestern Theorie Seminare
- c) Absolvierung von 2 Semestern Erstgesprächseminar
- d) Supervision von mindestens 3 Erstgesprächen, wobei mindestens eine im Erstgesprächseminar durchgeführt werden soll. Die anderen Erstgespräche werden bei Lehranalytiker/innen der WPV supervidiert. Für die Supervision eines Erstgesprächs sollen mindestens zwei UE jedoch nach Ermessen des/der Supervisor/in auch mehr verwendet werden. Der/die das Erstgespräch supervidierende Lehranalytiker/in hat der/dem Leiter/in des Lehrausschusses die erfolgreiche Durchführung der Supervision sowie eventuell auftretende Probleme schriftlich bekannt zu geben. Der Inhalt der Mitteilung wird dem/der Kandidaten/in zur Kenntnis gebracht, wobei ihr/ihm die Möglichkeit zu einer eigenen Stellungnahme gegeben wird.
- e) Die Evaluierung der Seminare erfolgt in der Seminarleitersitzung.
- f) Die Besprechung mit den Kandidat/innen über die Erfüllung der Kriterien obliegt der/dem Leiter/in des Lehrausschusses oder Ihrer/seiner Vertretung.

10.6.2. Durchführung der supervidierten Psychoanalysen:

Erfüllt die/der Kandidat/in die entsprechenden Voraussetzungen, erhält sie/er auf Ansuchen an den Lehrausschuss eine schriftliche Bestätigung, dass sie/er befähigt ist unter Supervision Psychoanalysen durchzuführen. Diese Bestätigung gilt für drei Jahre, es kann eine Verlängerung beantragt werden.

Vor dem Beginn der supervidierten Psychoanalyse muss sich die/der Kandidat/in aus der Reihe der Lehranalytiker/innen eine/einen Supervisor/in suchen mit der sie/er die Durchführung der supervidierten Analyse bespricht. Die/der Supervisor/in entscheidet ob zusätzlich ein Mitglied der WPV die/den Patienten/in sehen und für eine Analyse geeignet befinden muss.

Die/der die Analyse supervidierende Analytiker/in hat der/dem Leiter/in des Lehrausschusses schriftlich den Beginn und die Beendigung der Supervision bekannt zu geben. Ebenso erfolgt halbjährlich eine kurze Mitteilung über den Fortgang der Supervision. Der Inhalt dieser Mitteilung wird der/dem Supervisanden/in zur Kenntnis gebracht, wobei ihr/ihm die Möglichkeit zu eigener Stellungnahme gegeben wird.

Der/die Supervisand/in ist verpflichtet, den Patienten/innen mitzuteilen, dass es sich um eine Behandlung im Rahmen der Ausbildung handelt.

Bei beiden Analysen kann mit Einverständnis der/des supervidierenden Analytikers/in am Beginn der Behandlung ein psychotherapeutischer Versuch unternommen werden, um die/den Patienten/in auf die Analyse vorzubereiten. Für die Ausbildung wird der Zeitraum der eigentlichen Analyse angerechnet.

Die Supervisionen werden bei mindestens zwei verschiedenen Analytikern/innen durchgeführt. Die/der eigene Analytiker/in scheidet als Supervisor/in aus.

Es wird empfohlen, mit den Supervisionen bereits vor Abschluss der eigenen Analyse zu beginnen.

Die Analysen sollen nach Möglichkeit fünf Stunden in der Woche, mindestens aber viermal wöchentlich stattfinden. Die Dauer der Supervision beträgt für jede Analyse mindestens zwei Jahre, wobei die Supervision im gesamten Zeitraum wöchentlich stattzufinden hat.

Wird eine der beiden Analysen lediglich ein Jahr supervidiert, kann die Supervision einer dritten psychoanalytischen Behandlung über mindestens ein Jahr angerechnet werden. Den Kandidaten/innen steht es dabei frei, unter den verschiedenen Möglichkeiten der in der WPV gelehrt psychoanalytischen Behandlungstechniken zu wählen. Die dritte psychoanalytische Behandlung soll bei einer/em dritten Lehranalytiker/in supervidiert werden. Die klinische Ausbildung muss mit der Supervision einer Psychoanalyse einer/es Erwachsenen begonnen werden.

Nach Absolvierung der zwei mal zwei Jahre wöchentlicher Supervision haben die Kandidat/innen die Verpflichtung, bis zum Ende ihrer Ausbildung in Supervision zu bleiben, entweder in Einzelsupervision oder in einer kontinuierlichen Gruppensupervision.

10.7. KONTINUIERLICHES FALLSEMINAR

Für fortgeschrittene Kandidaten/innen (ab Berechtigung zur Übernahme von supervidierten Psychoanalysen) wird die Teilnahme an einem von einer/einem Lehranalytiker/in geleiteten Fallseminar über mindestens ein Jahr empfohlen.

10.8. ABSCHLUSS DER AUSBILDUNG

10.8.1. Der Ausbildungsausschuss evaluiert in regelmäßigen Abständen den Ausbildungsfortschritt der Kandidaten/innen, wobei es den Kandidaten/innen obliegt, den Lehrausschuss über die erfolgreiche Beendigung der einzelnen Ausbildungsschritte zu informieren. Sowohl auf Wunsch der/des Kandidatin/en als auch der Mitglieder des Ausbildungsausschusses kann die/der Kandidat/in von der /vom Leiter/in des Lehrausschusses zu einem Gespräch über die Ausbildungssituation der/des Kandidat/in mit einem oder mehreren Mitgliedern des Ausbildungsausschusses eingeladen werden.

10.8.2. Innerhalb von 10 Jahren nach Beginn der Seminare muss die/der Kandidat/in bei der/dem Leiter/in des Lehrausschusses um einen Termin für den Fallvortrag ansuchen. Der Lehrausschuss überprüft die Erfüllung der bisherigen Ausbildungsschritte und leitet das Ansuchen um einen Termin an den Vorstand weiter.

Sollte diese Frist von 10 Jahren nicht eingehalten werden können, liegt es im freien Ermessen des Lehrausschusses, den/die Kandidat/in zum Fallvortrag zuzulassen. In diesem Fall obliegt es der/dem Kandidatin/en, sich an die/den Leiter/in des Lehrausschusses zu wenden, um zu besprechen, ob und allenfalls unter welchen Bedingungen eine Beendigung ihrer/seiner Ausbildung möglich ist.

10.8.3. Theoretisch fundierte Falldarstellung:

Anhand einer Falldarstellung (Vortrag von 45 Minuten) soll die/der Kandidat/in den Nachweis erbringen, dass sie/er psychoanalytische Konzepte auf die Problematik des dargestellten Falles anwenden kann und somit die Voraussetzungen erworben hat, Patienten/innen selbständig und eigenverantwortlich zu behandeln.

Der Vortrag mit anschließender Diskussion findet vor den ordentlichen, den provisorischen Mitgliedern und den Kandidaten/innen der WPV statt. Aus Diskretionsgründen kann der Kreis auf ordentliche Mitglieder beschränkt werden, ein diesbezügliches Ansuchen muss gleichzeitig mit dem Ansuchen um einen Termin an den Lehrausschuss gerichtet werden.

Die ordentlichen Mitglieder stimmen im Anschluss an die Diskussion darüber ab, ob der Fallvortrag akzeptiert wird und wählen damit gleichzeitig die/den Kandidatin/en zum ordentlichen Mitglied der WPV.

Sollte der Vortrag nicht akzeptiert werden, hat die/der Kandidat/in das Recht, noch einmal zum Fallvortrag anzutreten.

Mit dem Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft der WPV wird die/der Kandidat gleichzeitig Mitglied der Internationalen Psychoanalytischen Vereinigung.

XI . ZUSATZAUSBILDUNGEN

Soweit von der WPV Zusatzausbildungen angeboten werden, sind diese grundsätzlich jeder/m Kandidatin/en der Vereinigung zugänglich. Die Beendigung bzw. Anerkennung der Zusatzausbildung kann erst nach Abschluss der Grundausbildung erfolgen. Die theoretischen Kurse der Zusatzausbildung können nach Zulassung zu den Theorie-seminaren der Grundausbildung begonnen werden. Die Übernahme von Behandlungen im Rahmen der Zusatzausbildungen darf jedoch nicht vor erfolgreicher Absolvierung des ersten Jahres der supervidierten Analyse stattfinden.

Die entsprechenden Ausbildungsrichtlinien für die jeweilige Zusatzausbildung werden von den Lehranalytikern/innen erstellt, die von der Generalversammlung als Leiter/innen der Zusatzausbildung gewählt worden sind. (Siehe Geschäftsordnung)

XII . WEITERBILDUNGSCURRICULUM SÄUGLINGS-, KINDER UND JUGENDLICHEN PSYCHOANALYSE/ PSYCHOANALYTISCHE PSYCHOTHERAPIE

12.1. Voraussetzung für die Ausbildung in Kinderanalyse sind pädagogische oder ärztliche/psychologische Erfahrung mit Kindern.

12.2. Die Ausbildung gliedert sich in:

12.2.1. **SELBSTERFAHRUNG:** Lehranalyse von unterschiedlicher Dauer, zwischen 200 und 500 Stunden

12.2.2. **SEMINARE**

a) **Grundlagen der Psychoanalyse**

1 Semester wöchentlich, **30** Unterrichtseinheiten, wird von der fachspezifischen Ausbildung angerechnet

b) **Psychoanalytische Entwicklungspsychologie:**

1 Semester wöchentlich, **30** Unterrichtseinheiten, wird von der fachspezifischen Ausbildung angerechnet

Technik der Psychoanalyse und Psychoanalytischen Psychotherapie 1 Semester 14 tägig, **15** Unterrichtseinheiten, wird von der fachspezifischen Ausbildung angerechnet

c) **Krankheitslehre** (Theorie und Kasuistik): der Psychoanalyse mit spezieller Berücksichtigung des Säuglings, Kindes – und Jugendalters:

2 Semester: 14-tägig insgesamt: **30** Unterrichtseinheiten
parallel dazu:

d) **Technik** (Theorie und Kasuistik): der Psychoanalyse/ Psychoanalytischen Psychotherapie für Säuglinge, Kinder und Jugendliche.:

2 Semester 14 tägig: **30** Unterrichtseinheiten

12.2.3. **EIGENSTÄNDIGE ARBEIT**

Nachweis von mindestens 200 Einheiten psychotherapeutischer Arbeit mit Säuglingen, Kindern und Jugendlichen.

12.2.4. **SUPERVISION:**

a) Supervision von 2 Psychoanalytischen Psychotherapien (Vorschul-Latenzkind, Adoleszente/r mit 2 Sitzungen für die Dauer von mindestens 1 Jahr bei einer/m von der WPV mit Lehrfunktion beauftragten Kinderanalytiker/in in wöchentlichen Abständen (mindestens 50 Supervisions-Sitzungen)

Eine supervidierte psychoanalytische Psychotherapie von einem Kind oder Jugendlichen kann auch als Kontrollfall für die Ausbildung zum Erwachsenenpsychoanalytiker/in angerechnet werden. (Siehe Grundausbildung)

Nach Abschluss aller Ausbildungsschritte des Weiterbildungscurriculums und dem Abschluss der Ausbildung der fachspezifischen Ausbildung Psychoanalyse/Psychoanalytische Psychotherapie in der WPV erfolgt zusätzlich zur Eintragung in die Psychotherapeutenliste auch die Eintragung als PsychotherapeutIn für Säuglinge, Kinder und Jugendliche.

ODER

b) Supervision von 2 Psychoanalysen (Vorschul-, Latenzkind, Adoleszente/r mit 4 Sitzungen von 45 oder 50 Minuten Dauer pro Woche) bei einer/m von der COCAP (IPA) mit Lehrfunktion beauftragten Kinderanalytiker/in in wöchentlichen Abständen über mindestens 1 Jahr.

Eine supervidierte Kinder/ Jugendlichenanalyse kann auch als Kontrollfall für die Ausbildung zum Erwachsenenanalytiker/in angerechnet werden. (Siehe Grundausbildung)

Nach Abschluss aller Ausbildungsschritte von Pkt. 1. und 2. des Weiterbildungscurriculums, der unter 4 b.) formulierten supervidierten Psychoanalysen und dem Abschluss der Ausbildung der fachspezifischen Ausbildung Psychoanalyse/Psychoanalytische Psychotherapie in der WPV erfolgt zusätzlich zur Eintragung in die PsychotherapeutInnenliste auch die Eintragung in einer WPV-Liste als PsychotherapeutIn für Säuglinge, Kinder und Jugendliche auch der Eintrag der Zusatzbezeichnung „Kinderanalytiker/in“ im Mitgliederverzeichnis der WPV und die Anerkennung als „Child and Adolescent Analyst“ durch die IPA/ COCAP. Diese Qualifikation berechtigt zur Ausübung der Psychoanalyse für Kinder und Jugendliche.

XIII. LEHRANALYTIKER/INNEN

13.1. Jedes ordentliche Mitglied der WPV kann mit einem schriftlichen Ansuchen um die Zuerkennung der Funktion einer/s Lehranalytikers/in an die/den Leiter/in des Lehrausschusses herantreten, sobald sie/er die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt.

13.2. Die Voraussetzungen für die Bewerbung um die Funktion einer/s Lehranalytikers/in bei der Wiener Psychoanalytischen Vereinigung sind:

a) mindestens 5 Jahre ordentliche Mitgliedschaft,

b.) ein Minimum von 5 Jahren kontinuierlicher Erfahrung mit mindestens 4 Psychoanalysen mit je 4 (5) wöchentlichen Sitzungen von 45 oder 50 Minuten Dauer, von denen zumindest 3 parallel durchgeführt wurden,
ODER

c) kontinuierliche psychoanalytische Praxis über mindestens 10 Jahre und Durchführung von insgesamt mindestens 6 Psychoanalysen mit je 4(5) wöchentlichen Sitzungen von 45 oder 50 Minuten Dauer über jeweils einen

Zeitraum von mindestens 4 Jahren, in begründeten Einzelfällen über einen Zeitraum von 3 Jahren.

d) die regelmäßige Teilnahme an einem kontinuierlichen Fallseminar (14-tägig) über 2 Jahre oder die Teilnahme an einer kontinuierlichen Gruppensupervision bei einer/einem IPA Lehranalytiker/in im Ausmaß von mindestens 60 Stunden,

e) mindestens je 1-malige Fallvorstellung von 4 verschiedenen Psychoanalysen bei verschiedenen Lehranalytikern/innen der WPV oder Lehranalytikern/innen einer anderen Teilgesellschaft der IPA innerhalb der letzten 2 Jahre vor der Bewerbung.

f) eine schriftliche Übersicht über die bisherige und gegenwärtige psychoanalytische Praxis und deren Anteil an der gesamten Berufsarbeitszeit

g) Kenntnis psychoanalytischer Theorien, angezeigt durch die Fähigkeit zur Formulierung und Vermittlung theoretischer Vorstellungen,

h) Zeichen engagierter Beteiligung an den wissenschaftlichen Veranstaltungen und Aktivitäten der WPV, einschließlich der Bereitschaft zur Übernahme administrativer Verantwortung,

13.3. Das Ansuchen um die Zuerkennung der Funktion einer/s Lehranalytiker/in wird zusammen mit den Bestätigungen dieser Voraussetzungen dem Lehrausschuss schriftlich vorgelegt.

13.4. Nach Eingang dieser Bewerbung und aller Bestätigungen lädt der Lehrausschuss die/den Bewerber/in zu einem wissenschaftlichen Vortrag vor den Mitgliedern über ein theoretisches oder technisches Thema aus dem Gebiet der Psychoanalyse ein (Vortrag von 45 Minuten), der anschließend mit den Mitgliedern und dem Lehrausschuss diskutiert wird. Alle Mitglieder stimmen mit einfacher Mehrheit darüber ab, ob die/der Bewerber/in zu den weiteren Schritten zum Erwerb der Funktion einer/s Lehranalytiker/in zugelassen wird.

13.5 Hat die/der Bewerber/in die ordentliche Mitgliedschaft vor November 2013 erworben, entfällt für sie/ihn Punkt 13.4.

13.6. Bei Erfüllung aller Voraussetzungen wird die/der Bewerber/in von der / vom Leiter/in des Lehrausschusses zu einer detaillierten Falldarstellung in die Wahlkommission eingeladen. Dort wird die Falldarstellung ausführlich diskutiert und offen mit einfacher Mehrheit abgestimmt.

13.7. Die Wahlkommission setzt sich zusammen aus der/dem Vorsitzenden der WPV, der/dem Leiter/in des Lehrausschusses, 2 von der/dem Bewerber/in nominierten Lehranalytiker/innen und je 2 vom Vorstand und vom Lehrausschuss nominierten Mitgliedern der WPV. Die Kommission wird jeweils ad personam gebildet. Die Einberufung und Leitung der Kommission obliegt der/dem Leiter/in des Lehrausschusses. Bei Stimmengleichheit entscheidet ihre/seine Stimme. Die Kommission ist bei Anwesenheit von mindestens 5 Mitgliedern beschlußfähig. Die Teilnehmer/innen der Wahlkommission müssen der/dem Leiter/in des Lehrausschusses spätestens vier Wochen vor dem Sitzungstermin bekannt gegeben werden.

13.8. Bei Ablehnung ist eine Wiederholung der Bewerbung möglich.

13.9. Die Ausübung der Funktion einer/s Lehranalytikerin/s der WPV ist an folgende Bedingungen geknüpft:

a) fortgesetzte psychoanalytische Praxis mit mindestens 4 laufenden Analysen mit 4 (5) wöchentlichen Sitzungen von 45 oder 50 Minuten Dauer, wobei der Anteil der Lehranalysen nicht mehr als die Hälfte der Gesamtanzahl an Analysen ausmachen soll,

b) regelmäßige Teilnahme an den Lehranalytikersitzungen der WPV,

c) wissenschaftliches Interesse und aktive Teilnahme an den wissenschaftlichen Veranstaltungen der WPV,

d) Bereitschaft zu Supervisions- und Lehrtätigkeit,

e) es wird empfohlen nach Vollendung des 75. Lebensjahres eines/einer Lehranalytiker/in keine Lehranalysen zu beginnen.

13.10. Werden diese Bedingungen zur Ausübung der Funktion einer/s Lehranalytiker/in nicht oder nur teilweise erfüllt, hat die/der Lehranalytiker/in mit dem Lehrausschuss über die Beibehaltung des Lehranalytikerstatus zu beraten.

XIV.BESCHWERDEMANAGEMENT

Umgang mit Beschwerdefällen während der Ausbildung in der Wiener Psychoanalytischen Vereinigung

14.1 ETHIKBESCHWERDEN WERDEN AN DEN ETHIKAUSSCHUSS DER WIENER PSYCHOANALYTISCHEN VEREINIGUNG RICHTET.

14.2. ANDERE BESCHWERDEN:

1. Stufe:

a.) Beschwerden die Ausbildung betreffend: Beschwerden gegen einzelne Lehrende, Beschwerden gegen Evaluierungen und andere den Ausbildungsfortgang betreffende Entscheidungen der Lehrenden und der für die Evaluierung zuständigen Gremien, den Ausbildungsfortgang betreffende Beschwerden werden an die/den Beschwerdebeauftragte(n) des Lehrausschusses gerichtet. Beschwerden, die Auswirkungen auf den Verein haben (wie Änderung des Curriculums) sind zusätzlich an den Vorstand zu richten.

b.) Beschwerden über Angelegenheiten, die ausschließlich in der Verantwortlichkeit des Vereins liegen (wie finanzielle und organisatorische/ strukturelle Belange) sind an den Vorstand zu richten. Bei Nichteinigung ist das in den Statuten festgelegte Schiedsorgan zu befassen

Wenn die Zuständigkeit für eine Beschwerde unklar ist, wendet sich der/die KandidatIn nach den Regeln der Ausbildungseinrichtung entweder an die Beschwerdebeauftragte oder an die KandidatInnenvertretung oder an den Vorstand.

Folgende Vorgehensweisen sind möglich:

- Der/die KandidatIn (Ausbildungsteilnehmerin) sucht das direkte Gespräch mit der die Beschwerde betreffenden Lehrperson und teilt ihr die Beschwerde mit,
- oder der/die KandidatIn wendet sich zuerst an die Beschwerdebeauftragte oder an die KandidatInnenvertretung und führt unter deren Beisein das Gespräch mit der betreffenden Lehrperson (Klärungs- und Einigungsversuch im Sinne einer Mediation).

Nach Ermessen der BeschwerdeführerIn kann die erste Stufe ausgelassen werden.

2. Stufe:

Der/die Kandidatin bringt seine/ihre Beschwerde schriftlich beim zuständigen Gremium ein. Die von der Beschwerde betroffenen Lehrpersonen bzw. Mitglieder dürfen nicht im zuständigen Gremium mit der Beschwerde befasst werden und nicht an der Entscheidungsfindung teilnehmen.

3. Stufe:

Wenn das für die Beschwerde zuständige Gremium mit dem/der BeschwerdeführerIn keine Lösung findet, wird die Beschwerde an eine für diesen Fall vom Lehrausschuss bestellte Beschwerdekommision, bestehend aus 3 Mitgliedern (1 Mitglied des Lehrausschusses, 1 Vorstandsmitglied, 1 Mitglied der Kandidatenvertretung) weiter geleitet.

In dieser Beschwerdekommision aus 3 Mitgliedern dürfen die von der Beschwerde betroffenen Lehrpersonen bzw. Mitglieder nicht mit der Beschwerde befasst werden und an der Entscheidungsfindung nicht teilnehmen.

Der Spruch dieses Beschwerdegremiums ist für alle Vereinsmitglieder bindend.